



Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GEWS)

Auf Grund der §§ 12, 15 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 28. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19]), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am **06.10.2020** nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Allgemeines

- § 1 Allgemeine Grundlagen
- § 2 Abwassergebühren

Teil II - Schmutzwassergebühren

- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Grundgebühren
- § 5 Grundgebührenmaßstab
- § 6 Mengengebühr
- § 7 Mengengebühr für die Einleitung von Brüdenkondensat
- § 8 Gewerbliche Einleiter
- § 9 Gebührenpflichtige
- § 10 Gebührenerhebung und Fälligkeit

Teil III - Niederschlagswassergebühren

- § 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 12 Gebührenmaßstab
- § 13 Gebührensatz
- § 14 Gebührenerhebung und Fälligkeit
- § 15 Gebührenpflichtige

Teil IV - Gemeinsame Vorschriften

- § 16 Auskunfts-, Mitteilungs- und Duldungspflichten
- § 17 Datenverarbeitung
- § 18 Haftung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

Teil I - Allgemeines

§ 1

Allgemeine Grundlagen

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, im Folgenden "Verband" genannt, betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung
 - 1. eine selbständige zentrale öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 - 2. eine selbständige zentrale öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - 1. Grund- und Mengengebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie
 - 2. Mengengebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

2

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird auf Grundlage der anrechenbaren Fläche, von der Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, erhoben.

Teil II - Schmutzwassergebühren

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, der auf die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung folgt und von dem Grundstück Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden kann. Der Verband teilt dem Gebührenpflichtigen diesen Zeitpunkt mit.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet mit der Entfernung oder dauerhaften Stilllegung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, und zwar an dem Tag, an dem das, die Gebührenpflicht beendigende, Ereignis eintritt. Eine Unterbrechung der Schmutzwasserentsorgung lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr innerhalb eines Monats, wird diese für jeden Tag des Bestehens der Gebührenpflicht innerhalb des Monats in Höhe von einem Dreißigstel der geltenden Gebühr gemäß § 5 erhoben.

§ 4 Grundgebühren

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der Menge des eingeleiteten Schmutzwassers zu entrichten. Sie dient der anteiligen Deckung der fixen Vorhaltekosten für den Betrieb der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Die Grundgebühr wird unter Berücksichtigung der Art der Grundstücksnutzung veranlagt. Es wird unterschieden zwischen der ausschließlichen oder überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken und der sonstigen Nutzung und der gewerblichen, industriellen Nutzung. Insoweit bestimmt sich die Grundgebühr nach den auf dem Grundstück vorhandenen genutzten oder nutzbaren Wohneinheiten (WE) sowie den genutzten oder nutzbaren Sonstigen Einheiten (SE) bzw. nach dem verwendeten Wasserzähler.
- (3) Eine Wohneinheit (WE) im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Flur oder Treppenhaus getrennt sein.
- (4) Eine sonstige Einheit (SE) ist jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit, die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken – nicht Wohnzwecken – (z. B. Büro, Dienstleistung, Geschäft, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) genutzt wird oder genutzt werden kann.
- (5) Die Grundgebührenveranlagung nach verwendeten Wasserzählern berücksichtigt die Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung gemäß Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 (MID) sowie die Dimensionierung nach Nenndurchfluss (Q_n).

§ 5 Grundgebührenmaßstab

- (1) Für ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke werden für jeden Monat und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) und vorhandene genutzte oder nutzbare Sonstige Einheit (SE) folgende Grundgebühren erhoben:

Einheit	monatliche Grundgebühr
1. Wohneinheit (WE)	11,67 €/WE
2. Wohneinheit (WE)	11,67 €/WE

jede weitere Wohneinheit (WE)	6,07 €/WE
jede weitere Sonstige Einheit (SE)	6,07 €/SE

- (2) Für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend industriell, gewerblich oder zu vergleichbaren Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr monatlich je Anschluss nach verwendetem Wasserzähler und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) oder Sonstige Einheit (SE) wie folgt veranlagt:

Zählerbezeichnung	Grundgebühr je Monat
Q ₃ = 4 (Q _n 2,5)	30,34 €
Q ₃ = 10 (Q _n 6,0)	91,02 €
Q ₃ = 16 (Q _n 10,0)	151,70 €
Q ₃ = 25 (Q _n 15,0)	227,55 €
Q ₃ = 40 (Q _n 25,0)	455,10 €
Q ₃ = 63 (Q _n 40,0)	728,16 €
Q ₃ = 100 (Q _n 60,0)	1.092,24 €
Q ₃ = 250 (Q _n 150,0)	2.730,60 €
zusätzlich für jede weitere vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) oder Sonstige Einheit (SE)	6,07 €

- (3) Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, werden die Grundgebühren gemäß Abs. 2 nach der Dauerdurchflussmenge eines Wasserzählers gemäß Messgeräte-richtlinie (MID) berechnet, der notwendig wäre, um die geschätzte Menge des entnommenen Wassers messen zu können.

§ 6 Mengegebühr

- (1) Die Mengegebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführten Menge Schmutzwasser. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Die Mengegebühr beträgt **2,14 €/m³** Schmutzwasser.
- (3) Überschreiten die CSB-Werte (chemischer Sauerstoffbedarf) des eingeleiteten Schmutzwassers den Wert von 900 mg/l (ermittelt in einer Zwei-Stunden-Mischprobe), so ist ein Starkverschmutzerzuschlag von **0,20 €/m³** eingeleiteten Schmutzwassers, zusätzlich zu dem in Abs. 2 genannten Gebührensatz zu entrichten.
- (4) Als Schmutzwasser eines Grundstücks im Sinne dieser Satzung gilt:
1. das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Trinkwasser,
 2. das aus Eigengewinnungsanlagen entnommene Wasser, wenn es nach Gebrauch in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird,

3. Wasser aus Niederschlagsauffangeinrichtungen, wenn es nach Gebrauch in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.
- (5) Die Menge des Wassers, das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird, wird durch den Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermittelt.
- (6) Soweit Wassermengen nach Abs. 4 Ziffer 2 und 3 in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage geleitet werden, haben die Gebührenpflichtigen dies dem Verband rechtzeitig vor Beginn der Einleitung schriftlich anzuzeigen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die so eingeleitete Menge durch eine geeignete und geeichte Messeinrichtung nachzuweisen, die sie auf ihre Kosten einzubauen und zu warten haben.

Der Verband nimmt diese Messeinrichtung ab. Bei Einleitung von ungemessenen Wassermengen in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder bei der Verwendung nicht abgenommener Messeinrichtungen ist der Verband berechtigt, diese zu schätzen.

- (7) Werden auf dem Grundstück entnommene Trinkwassermengen nachweislich der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt (z. B. wegen Gartenbewässerung, Tierhaltung, Schwimmbadenbefüllung, Herstellung gewerblicher Produkte), so werden diese Mengen auf Antrag des Gebührenpflichtigen von der Schmutzwassermenge abgesetzt.

Der Antrag ist schriftlich unter Nachweis der nicht eingeleiteten Menge bis zum 15.01. des Folgejahres beim Verband zu stellen.

5

Der Nachweis ist vom Gebührenpflichtigen zu erbringen. Der Nachweis ist durch eine Abwasser-Messeinrichtung gemäß § 6 Abs. 10 oder durch einen separaten Wasserzähler, der die nicht der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführte Trinkwassermenge misst, zu führen.

Die Messeinrichtungen sind vom Gebührenpflichtigen zu installieren und in einem funktionierenden Zustand nach den jeweils geltenden gesetzlichen und technischen Regeln (z. B. MessEG, Mess- und EichVO, Hersteller-Angaben) zu unterhalten und zu betreiben und dies dem Verband nachzuweisen.

Ist der Nachweis über Messeinrichtungen im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, kann dieser Nachweis ausnahmsweise durch Vorlage nachprüfbarer Unterlagen, insbesondere spezifische Fachgutachten beigebracht werden.

In den Unterlagen/Gutachten muss nachvollziehbar und schlüssig dargelegt sein, wie sich die geltend gemachte Abzugsmenge ermittelt. Der Gebührenpflichtige hat darzulegen, warum ihm der Einbau einer Messeinrichtung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Die Unzumutbarkeit kann jedoch nicht mit den Kosten für den Einbau der Messeinrichtungen begründet werden. Der Einbau, die Wartung und Unterhaltung der Messvorrichtungen sowie die Beibringung nachweisbarer Unterlagen haben auf Kosten des Gebührenschuldners zu erfolgen.

Wird der Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht oder nach Ablauf der Frist nach Satz 2 gestellt, werden die geltend gemachten Abzugsmengen nicht berücksichtigt. Der mit der typischen Wohnnutzung verbundene Wasserverbrauch, der z. B. durch Zubereitung und Verzehr von Speisen, durch Verdunstungen beim

Duschen, Waschen und Reinigen, entsteht, ist von einem Nachweis durch Unterlagen/Gutachten ausgeschlossen.

- (8) Der Gebührenberechnung werden die nach Abs. 5 und 6 gemessenen Wassermengen zugrunde gelegt, nachdem die nach Abs. 7 ermittelten Wassermengen abgesetzt worden sind.
- (9) Soweit die Trinkwassermenge im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich war,
 3. der Wasserzähler den Verbrauch nicht festgestellt hat, oder
 4. eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

wird die verbrauchte Trinkwassermenge vom Verband, unter Berücksichtigung der im zuletzt veranlagten Erhebungszeitraum verbrauchten Trinkwassermenge, geschätzt; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

- (10) Hat der Verband eine geeichte Messeinrichtung für die Ermittlung der Schmutzwassermenge eines Grundstücks hergestellt, wird die damit gemessene Schmutzwassermenge zur Berechnung der Schmutzwassergebühr herangezogen. Das gilt auch, wenn der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Messeinrichtung eingebaut hat, die vom Verband zuvor schriftlich zugelassen worden ist.
- (11) Nutzt der Verband gemäß den Bestimmungen seiner jeweils geltenden Entwässerungssatzung den Stromanschluss des Gebührenpflichtigen für das Betreiben einer Pumpen- bzw. der Vakuumentwässerungsstation, erhält der Gebührenpflichtige je eingeleiteten Kubikmeter Schmutzwasser eine Entschädigung von **0,16 €**. Die Abrechnung erfolgt mit der grundstücksbezogenen jährlichen Schmutzwassergebührenveranlagung.

§ 7

Mengegebühr für die Einleitung von Brüdenkondensat

- (1) Für die Einleitung von Brüdenkondensat erhebt der Verband eine Mengegebühr nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Mengegebühr für die Einleitung von **Brüdenkondensat** beträgt **0,42 €/m³**.
- (3) Die Messung des eingeleiteten Brüdenkondensates erfolgt durch eine geeignete Messeinrichtung, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu beschaffen, zu warten und instand zu halten hat. Vor Einleitung des Brüdenkondensates ist die Messeinrichtung vom Verband abzunehmen.

Der Verband hat das Recht, nach Ankündigung innerhalb einer angemessenen Frist, die Messeinrichtung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Ergibt die Prüfung Fehler oder Mängel an der Messeinrichtung, hat der Gebührenpflichtige dem Verband die Aufwendungen für die Überprüfung der Messeinrichtung zu erstatten.

- (4) Soweit die Menge des Brüdenkondensates im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, wird die eingeleitete Menge des Brüdenkondensates vom Verband unter Berücksichtigung der im zuletzt veranlagten Erhebungszeitraum eingeleiteten Menge und nach den begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen, geschätzt; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt

§ 8 Gewerbliche Einleiter

Für gewerbliche Einleiter, die Schmutzwasser, welches an die Abnahme und Behandlung besondere Anforderungen stellt, in die zentrale öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Verbandes nach § 1 Abs. 1 einleiten, kann ein Gebührensuschlag nach Maßgabe einer gesonderten Satzung erhoben werden.

§ 9 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer des an die Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (4) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln oder kann dieser nicht in Anspruch genommen werden, so ist der Verfügungs- oder obligatorische Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- oder Teileigentum ist die Wohnungs- oder Teileigentümergeinschaft die Gebührenpflichtige. Neben der Wohnungs- oder Teileigentümergeinschaft haften die Wohnungs- oder Teileigentümer gesamtschuldnerisch.

- (6) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Pflicht gemäß § 16 dieser Satzung zur Anzeige schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, haftet er für die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige entfallenden Gebühren neben dem Gebührenpflichtigen weiter.

§ 10 Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird am Ende des Erhebungszeitraumes durch Gebührenbescheid festgesetzt. Auf die am Ende des Erhebungszeitraumes entstehende Gebührensschuld werden alle zwei Monate Vorauszahlungen in Form von Abschlagszahlungen erhoben, die nach Maßgabe der Gebührensschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnet werden. Wurden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum keine Gebühren berechnet, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe einer Schätzung der Gebührensschuld fest.

- (3) Die Abschlagszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid für den vergangenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Sie werden jeweils am 15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10. und 15.12. fällig.
- (4) Erreicht die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnete Abschlagszahlung einen Betrag von mehr als 20.000,00 €, ist der Verband berechtigt, Vorauszahlungen monatlich zum 15. zu erheben. Er teilt die Ausübung dieser Befugnis dem Gebührenpflichtigen mit.
- (5) Bei Wohnungs- oder Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem, nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekanntgegeben. Ist kein Verwalter bestellt, kann der Gebührenbescheid jedem Wohnungs- oder Teileigentümer bekanntgegeben werden.
- (6) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides und die Abschlagszahlungen an den in Abs. 3 festgesetzten Terminen fällig.

Teil III - Niederschlagswassergebühren

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird für die Einleitung von Niederschlagswasser in die zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und dieser von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt werden kann.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, wenn die Voraussetzungen der Einleitung entfallen sind und der Anschluss an die zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen dauerhaft stillgelegt ist. Eine Unterbrechung der Niederschlagswasserentsorgung lässt die Gebührenpflicht unberührt.

8

§ 12

Gebührenmaßstab

Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der Quadratmeter anrechenbarer Fläche. Diese errechnet sich durch Vervielfältigung der Quadratmeter befestigter Fläche, von der Wasser in die zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen abgeleitet werden kann, mit einem Sickerfaktor für die Versiegelungsdichte. Der Sickerfaktor beträgt für:

1.	Dachflächen	0,95
2.	Pflaster mit Fugenverguss, Schwarzdecken, Beton	0,90
3.	Pflaster ohne Fugenverguss	0,80
4.	sonstige befestigte Flächen	0,50.

§ 13 Gebührensatz

Die Niederschlagswassergebühr beträgt entsprechend der anrechenbaren Fläche in der Stadt:

- | | | |
|----|-----------------|------------------------------|
| 1. | Bad Liebenwerda | 0,60 €/m² |
| 2. | Elsterwerda | 0,60 €/m². |

§ 14 Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird jährlich durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer des an die Niederschlagswasserentsorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Die §§ 9 und 10 gelten entsprechend, ausgenommen davon sind die Bestimmungen zur Abschlagszahlung, da Abschläge auf die Niederschlagswassergebühren nicht veranlagt werden.

9

Teil IV - Gemeinsame Vorschriften

§ 16 Auskunfts-, Mitteilungs- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Verband über jede Änderung von Umständen zu informieren, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich sind. Auf Anfrage des Verbandes haben die Gebührenpflichtigen entsprechende Auskunft über gebührenrelevante Umstände zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach deren Eintreten in Textform anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten des Grundstücks zu dulden.

§ 17 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Ermittlung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den geltenden europäischen bundes- und landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen durch den Verband zulässig. Er darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verband insbesondere berechtigt:
1. von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
 2. von der nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) zuständigen Stelle gemäß § 10 BbgVermG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
 3. von den Meldebehörden gemäß § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat,
 4. von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerberegister gemäß § 14 Abs. 7 der Gewerbeordnung (GewO) die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben,
 5. von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben,
 6. von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen und den Anschluss- und Überlassungsberechtigten personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Eigentum von anschlusspflichtigen Grundstücken)

zu erheben, zu speichern oder zu verarbeiten.

- (2) Der Verband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Verband wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum des freien Datenverkehrs (Datenschutz-Grundverordnung) des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 7]) in der jeweils geltenden Fassung beachten.

§ 18 Haftung

- (1) Kann die Schmutz- bzw. Niederschlagswasserentsorgung wegen höherer Gewalt, insbesondere wegen extremen Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Verband unbeschadet Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.
- (2) Der Verband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- (3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

11

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 6 die Einleitung von Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen oder Niederschlagswasserauffang-einrichtungen oder sonstigen Entnahmestellen dem Verband nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
 2. entgegen § 6 Abs. 6 für die Einleitung von Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen oder Niederschlagswasserauffang-einrichtungen oder sonstigen Entnahmestellen keine geeigneten und geeichten Messeinrichtungen verwendet,
 3. entgegen § 16 Abs. 1 den Verband nicht über jede Änderung von Umständen informiert, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind oder Auskünfte über gebührenrelevante Umstände nicht, nicht vollständig oder falsch erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstandsvorsteher des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Elsterwerda, den 07.10.2020

Hauptvogel
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Wasser-und Abwasserverband Elsterwerda vom 09.11.2020,
Nr. 4